

AUFNAHMEREGLLEMENT – ARZTPRAXEN, ORGANISIERT IN FORM VON JURISTISCHEN PERSONEN

von Médecins Fribourg - Ärztinnen und Ärzte Freiburg (MFÄF), vom 6. September 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement hat zum Zweck, das Verfahren und die Bedingungen für die Aufnahme von Arztpraxen oder ambulanten Einrichtungen, die Ärztinnen und Ärzte beschäftigen und in Form von juristischen Personen organisiert sind (nachfolgend: die Arztpraxen oder die Arztpraxis), in den Verband Médecins Fribourg - Ärztinnen und Ärzte Freiburg (MFÄF), gemäss Artikel 5 Abs. 2 sowie den Artikeln 10 bis 12 der Statuten von MFÄF, zu präzisieren.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Vorstand von MFÄF

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen entscheidet der Vorstand von MFÄF darüber, ob er den Antrag der Generalversammlung vorlegt oder einen Nichteintretensentscheid erlässt.

Art. 3 Generalversammlung

Die Generalversammlung befindet anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen über die Aufnahme. Die Liste der Arztpraxen, die Anträge auf Mitgliedschaft gestellt haben, wird im Mitgliederbereich der MFÄF-Website veröffentlicht. Die Ärztin oder der Arzt, der die antragstellende Arztpraxis vertritt, muss bei der Generalversammlung, welche über die Aufnahme entscheidet, persönlich anwesend sein.

III. Aufnahme von Arztpraxen als ordentliche Mitglieder

Art. 4 Aufnahmebedingungen

Als ordentliche Mitglieder können Arztpraxen aufgenommen werden:

- a. welche im Kanton Freiburg eine ambulante medizinische Einrichtung betreiben und über eine vom Kanton ausgestellte Bewilligung verfügen;
- b. deren Mehrheit der Eigentumsrechte sich in den Händen der dort praktizierenden Ärztinnen und Ärzte befinden;
- c. deren operative und strategische Führung ausschliesslich in den Händen der dort praktizierenden Ärztinnen und Ärzte liegt;
- d. sofern in der betreffenden Arztpraxis mindestens eine Ärztin oder ein Arzt mit leitender Funktion tätig ist und als deren Vertreter bezeichnet wird, ordentliches Mitglied von MFÄF gemäss Artikel 5, Absatz 1 der Statuten von MFÄF ist;
- e. die sich verpflichten, die Statuten und Reglemente von MFÄF und der FMH einzuhalten.

Art. 5 Mitgliedschaft bei der FMH

Die juristische Person ist nicht Mitglied der FMH.

Art. 6 Verfahren

Das Aufnahmeverfahren für eine Arztpraxis als ordentliches Mitglied umfasst die folgenden Schritte:

- a. Einreichung des vollständigen Antragsdossiers gemäss Art. 7 dieses Reglements;
- b. Beschluss des MFÄF-Vorstandes bezüglich des Aufnahmeantrags der juristischen Person zuhanden der Generalversammlung;
- c. Abstimmung der Generalversammlung über die Aufnahme.

Art. 7 Antragsdossier

¹ Jede Arztpraxis, die ordentliches Mitglied werden möchte, reicht beim Zentralsekretariat ein vollständiges Antragsdossier ein.

² Das Dossier umfasst:

- a. den vollständig ausgefüllten Aufnahmefragebogen;
- b. einen aktuellen Handelsregisterauszug;
- c. die vom Kanton ausgestellte Betriebsbewilligung;
- d. falls in der Einrichtung mehrere Ärztinnen oder Ärzte tätig sind, eine Liste der in der Einrichtung praktizierenden Ärztinnen und Ärzte.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 8 Rechtsweg

Der MFÄF-Vorstand kann sich ohne Angabe von Gründen weigern, eine antragstellende Arztpraxis zur Aufnahme vorzuschlagen. Die antragstellende Arztpraxis kann innerhalb von 20 Tagen ab dem Datum der Mitteilung dagegen schriftlich Einspruch einlegen. Wird Einspruch erhoben, so wird der Fall der Generalversammlung vorgelegt.

Art. 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch den Vorstand von MFÄF in Kraft.

Vom MFÄF-Vorstand am 6. September 2023 genehmigt.



Anouk Osiek Marmier

Präsidentin



Sophie Zuercher

Präsidentin
Aufnahmekommission



Hr. Christian Schafer

Generalsekretär